

Ministerialblatt

für das Land Sachsen-Anhalt

(MBL. LSA Grundaussgabe)

8. Jahrgang

Magdeburg, den 22. September 1998

Nummer 47

INHALT

– Schriftliche Mitteilungen der Veröffentlichungen erfolgen nicht –

I.

- A. Staatskanzlei
- B. Ministerium des Innern
- C. Ministerium der Justiz
- D. Ministerium der Finanzen
- E. Ministerium für Arbeit, Frauen, Gesundheit und Soziales
- F. Kultusministerium

G. Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Europaangelegenheiten

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

I. Ministerium für Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr

RdErl. 3. 7. 1998, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen; Maßnahmen des städtebaulichen Denkmalschutzes zur Sicherung und Erhaltung historischer Stadtkerne; städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen im ländlichen Bereich (RL StäBauF) 1723

J. Ministerium für Raumordnung und Umwelt

I.

I. Ministerium für Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen; Maßnahmen des städtebaulichen Denkmalschutzes zur Sicherung und Erhaltung historischer Stadtkerne; städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen im ländlichen Bereich (RL StäBauF)

RdErl. des MWV vom 3. 7. 1998 - 24

Inhaltsübersicht

Abschnitt A
Allgemeines

- 1. Zweck und Zwecksetzung
- 2. Rechtsgrundlagen
- 3. Zuwendungsgegenstand
- 3.1. Begriffsbestimmung

- 3.2. Zeitliche Begrenzung der Gesamtmaßnahme
- 3.3. Räumliche Begrenzung der Gesamtmaßnahme
- 4. Zuwendungszeitraum
- 4.1. Allgemeines
- 4.2. Beginn
- 4.3. Ende
- 5. Zuwendungsempfänger
- 6. Zuwendungsvoraussetzungen und Auflagen
- 7. Zuwendungsart, Bemessungsgrundlage
- 8. Zuwendungsfähige Ausgaben
- 8.1. Grundsatz
- 8.2. Sanierungsbedingte Ausgaben
- 8.3. Nicht berücksichtigungsfähige Ausgaben
- 9. Sanierungsbedingte Einnahmen
- 10. Finanzierungsart und -form
- 10.1. Zuwendungen
- 10.2. Vorauszahlungen (bei Maßnahmen a und Maßnahmen c)
- 10.3. Zuschüsse (bei Maßnahmen b)
- 10.4. Nicht rückzahlbare Zuwendungen
- 10.5. Darlehen

Abschnitt B
Sanierungsbedingte Ausgaben

- 11. Ausgaben der Gesamtmaßnahme
- 12. Ausgaben der Vorbereitung
- 13. Ausgaben für Ordnungsmaßnahmen
- 14. Ausgaben für Baumaßnahmen
- 14.1. Allgemeines

~~14.3.~~ **Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen**
~~144~~ (§ 148 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)

Förderungsfähig sind bei **Maßnahmen a und Maßnahmen c** Ausgaben für:

- a) Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen der Gemeinde,
- b) Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen Dritter anstelle der Gemeinde.

Es handelt sich dabei um Ausgaben für die Errichtung und Änderung von öffentlichen Zwecken dienenden baulichen Anlagen und Einrichtungen, um die soziale, kulturelle oder verwaltungsmäßige Betreuung der Bewohner zu gewährleisten. Dazu gehören zum Beispiel Gemeinschaftsgebäude, Kindergärten, Sport- und Erholungsanlagen, anstelle der Gemeinde kann auch ein Dritter Träger der Einrichtung sein.

Soweit eine Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtung nicht nur der Erfüllung des Sanierungszwecks dient, können die Ausgaben nur anteilig berücksichtigt werden. Die Ausgabenteilung kann pauschaliert werden. Eine Ausgabenteilung kann unterbleiben, wenn die Funktion der Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtung rechnerisch nicht sinnvoll auf das Sanierungsgebiet und die angrenzenden Bereiche aufgeteilt werden kann (z. B. Rathaus, Stadtbücherei, Gesundheitsamt, Sportanlagen).

Förderungsfähig bei **Maßnahmen b** sind die in Absatz 1 Buchst. a und b genannten Maßnahmentearten, wenn und soweit sie geschichtlich, künstlerisch oder städtebaulich bedeutsam sind.

~~14.4.~~ **Verlagerung oder Änderung von Betrieben**
~~145~~ (§ 148 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)

Förderungsfähig sind bei **Maßnahmen a und Maßnahmen c** Ausgaben für:

- a) die sanierungsbedingte Verlagerung von gewerblichen oder land- und forstwirtschaftlichen Betrieben,
- b) die sanierungsbedingte wesentliche Änderung solcher Betriebe.

Voraussetzung der Spitzenfinanzierung aus Städtebauförderungsmitteln ist, daß Entschädigungen und/oder Förderungen auf Grund anderer rechtlicher Grundlagen nicht ausreichen, um eine besondere Härte von dem Betrieb abzuwenden, insbesondere eine ernsthafte Bedrohung der betrieblichen Existenz oder die Gefährdung von Arbeitsplätzen.

Die Notwendigkeit und die angemessene Höhe einer Spitzenfinanzierung mit Städtebauförderungsmitteln ist durch Vorlage entsprechender Gutachten nachzuweisen. Nicht zuwendungsfähig sind sanierungsunabhängige Kosten der betrieblichen Verbesserung oder Erweiterung.

15. Ausgaben für sonstige Maßnahmen

15.1. Vor- und Zwischenfinanzierung

Voraussetzung ist, daß es sich um eine durch die Sanierung bedingte oder mit ihr zusammenhängende Maßnahme handelt, die Durchführung der Maßnahme im Zusammenhang mit der Sanierung vordringlich ist, die

Maßnahme rechtlich, fachlich und finanziell überprüft ist und die Bewilligungsstelle dem Einsatz der Städtebauförderungsmittel schriftlich zugestimmt und angegeben hat, wann voraussichtlich die Ersetzung durch die endgültigen Finanzierungsmittel zu erwarten ist.

15.2. Kreditzinsen und Geldbeschaffungskosten

Förderungsfähig sind die bei einer Kreditaufnahme zur Beschaffung des gemeindlichen Eigenanteils an der Gemeinschaftsfinanzierung oder zur Zwischenfinanzierung erwarteter oder verbindlich zugesagter Einnahmen der Gesamtmaßnahme anfallenden Kreditzinsen und Geldbeschaffungskosten, sofern die Bewilligungsstelle der Kreditaufnahme vorher schriftlich zugestimmt hat.

15.3. Abwicklung der Sanierung

Förderungsfähig bei **Maßnahmen a und Maßnahmen c** sind Ausgaben zum Beispiel für:

- a) die Aufhebung der Sanierungssatzung,
- b) die Berichtigung von Bauleitplänen,
- c) die rechtliche Sicherung der Sanierungsergebnisse,
- d) das Löschen personenbezogener Daten,
- e) die Veräußerung und Rückübertragung von Grundstücken,
- f) die Erhebung von Ausgleichsbeträgen,
- g) die Abwicklung von Rechts- und Förderungsbeziehungen,
- h) die Dokumentation der Sanierung (z. B. Abschlußbericht),
- i) die Schlußabrechnung der Gesamtmaßnahme.

Auch **förderungsfähig** bei **Maßnahmen b** sind die in Absatz 1 Buchst. g bis i genannten Maßnahmentearten.

Abschnitt C
Sanierungsbedingte Einnahmen

16. Zweckgebundene Einnahmen

Vor den Städtebauförderungsmitteln des Landes und den Eigenmitteln der Gemeinde sind, soweit sie bereits tatsächlich erzielt worden sind, folgende Einnahmen zur Deckung der sanierungsbedingten Ausgaben der Gesamtmaßnahme einzusetzen:

- a) Ausgleichsbeträge der Eigentümerinnen und Eigentümer nach §154 BauGB;
- b) Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB und dem Kommunalabgabengesetz i. d. F. vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 405), geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit sowie des Kommunalabgabengesetzes vom 6. 10. 1997 (GVBl. LSA S. 878), im Zusammenhang mit der Gesamtmaßnahme, soweit sie nicht unmittelbar für die Deckung der Kosten der einzelnen Durchführungsmaßnahmen verwendet werden (nicht zulässig bei Anwendung der §§ 152 bis 156 BauGB);
- c) im Zuge der Gesamtmaßnahme erzielte Einnahmen der Gemeinde auf Grund von Landesgesetzen (z. B. Ablösebeträge nach der BauO LSA, soweit sie nicht unmit-